

5600 St. Johann/Pg., am 21.11.2013 Zahl: 13/2013

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

## Verordnung:

- Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der Gartensiedlung linksseitig, östlich der Lärmschutzwand, wie auf dem beiliegenden Plan ersichtlich, ein "Halten und Parken verboten" gemäß § 52/13b StVO mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende" beginnend ab dem südlichen Ende der Parzelle 412/12 der KG Reinbach bis zum nördlichen Ende der Parzelle 412/13 der KG Reinbach verfügt.
- 2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b samt dem jeweiligen Zusatz "Anfang" und "Ende" kundgemacht.
- 3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.



## Diese Verordnung ergeht an:

- 1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- 2. Herrn StR Smetanig (per E-Mail)
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO) (per E-Mail)
- 4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- 5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
- 6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
- 7. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)



